

Begründung

zum

Kirchengesetz zur Regelung der Mitarbeit der privatrechtlich beschäftigten Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen im Verkündigungsdienst der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Gemeindepädagogenmitarbeitsgesetz – GpMG)

I. Allgemeines

Nach Artikel 16 Absatz 1 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (KVerfEKM) wird der Verkündigungsdienst wahrgenommen im Amt der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung, in den Diensten der Seelsorge, der Kirchenmusik, der Bildungsarbeit und der Diakonie sowie in weiteren Diensten für den Gottesdienst und die Versammlungen in der Gemeinde. Diese Formen des Verkündigungsdienstes sind in ihrer Teilhabe am Auftrag der ganzen Kirche untereinander gleichwertig und aufeinander angewiesen (Artikel 16 Absatz 2 KVerfEKM). Pfarrerinnen und Pfarrer, Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker, Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen, Diakoninnen und Diakone verantworten gemeinsam und gleichberechtigt den Verkündigungsauftrag der EKM.

Im Verkündigungsdienst hat der gemeindepädagogische Dienst ein mit dem Fokus auf die Bildungsarbeit ausgerichtetes eigenes Profil entwickelt. Die dem lebenslangen Lernen gewidmete Arbeit ist auf allen kirchlichen Ebenen in verschiedenen Aufgabenfeldern und Arbeitsbereichen, im öffentlichen Gemeinwesen und im schulischen Religionsunterricht verortet. Sie fordert von Mitarbeitenden Multiprofessionalität und Kooperationsfähigkeit. Bedienstete mit kirchlichen Hochschul- und Fachschulabschlüssen sowie mit z. B. auf das staatliche Lehramt bezogenen, sonstigen erziehungswissenschaftlichen, religions- oder sozialpädagogischen staatlichen Hochschulabschlüssen sollen diesen Ansprüchen genügen.

Im Jahr 2020 waren im gemeindepädagogischen Dienst der EKM 350 Mitarbeitende, davon 53 ordinierte Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen, beschäftigt. Im Unterschied zum ordinierten Dienst mit einem Frauenanteil von 49 v. H. und einer Vollbeschäftigtenquote von ca. 72 v. H. lag im nicht ordinierten Dienst die Frauenquote bei knapp 83 v. H. und der Anteil der Vollbeschäftigten unter 10 v. H. Die Aufnahme in den ordinierten Dienst erfordert einen Hochschulabschluss (Diplom- oder Masterabschluss, d. h. ein erstes gemeindepädagogisches Examen) und die erfolgreiche Teilnahme am kirchlichen Vorbereitungsdienst mit anschließendem zweiten gemeindepädagogischen Examen. Von den 297 nicht ordinierten Beschäftigten wiesen knapp 9 v. H. einen Hochschulabschluss, ca. 79 v. H. einen Fachschulabschluss, die Verbleibenden andere Berufsabschlüsse nach.

Ordinierte Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen sind meist mit pfarramtlichen Aufgaben betraut und in einem Grundanstellungsverhältnis zur Landeskirche öffentlich-rechtlich bedienstet; Kirchenkreise fungieren als unmittelbare Anstellungsträger. Nicht ordinierte Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen versehen ihren Dienst auf der Grundlage eines mit einem Kirchenkreis

geschlossenen privatrechtlichen Arbeits- bzw. Dienstvertrags; selten bestehen kirchengemeindliche oder landeskirchliche Beschäftigungsverhältnisse.

Kirchengesetzlich geregelt sind die Anstellung und der Dienst der Pfarrerrinnen und Pfarrer, der ordinierten Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen, der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker sowie der Diakoninnen und Diakone. Dieses Kirchengesetz soll für die Anstellung und Mitarbeit nicht ordinierten Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen Standards im Interesse einer geordneten und gedeihlichen Zusammenarbeit im Verkündigungsdienst bieten.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1 Anwendungsbereich

Das Kirchengesetz regelt die Mitwirkung der nicht ordinierten Mitarbeitenden im gemeindepädagogischen Dienst aller Ebenen der EKM. Es gilt für die privatrechtliche Anstellung und Beschäftigung von Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen nach den Regelungen der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland Ost (KAVO EKD-Ost) oder einer adäquaten Folgeregelung.

Zu § 2 Aufgabenfelder des gemeindepädagogischen Dienstes

Die Norm enthält eine Aufgabenzuweisung innerhalb des Verkündigungsdienstes. Sie benennt die wesentlichen Aufgabenfelder des gemeindepädagogischen Dienstes und umschreibt die Ausrichtung der Arbeit.

Zu § 3 Anstellungsvoraussetzungen

Absatz 1 ergänzt die allgemeinen Voraussetzungen für eine Anstellung im kirchlichen Dienst um weitere Kriterien der fachlichen und persönlichen Eignung der Bewerberinnen und Bewerber um eine Stelle im Verkündigungsdienst. Auch diese Voraussetzungen müssen unabhängig vom Beschäftigungsumfang der ausgeschriebenen Stelle erfüllt sein.

Aus finanziellen und personellen Gründen bildet die EKM für ihren Bedarf selbst keine Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen aus, sodass sich Absolventinnen und Absolventen sehr unterschiedlicher Ausbildungsstätten auf freie Stellen bewerben. Nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ist deshalb anstellungsfähig, wer erfolgreich einen von der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) oder einen von der EKM anerkannten fachbezogenen Ausbildungs- oder Studiengang abgeschlossen hat. Die EKD-Konferenz der Referentinnen und Referenten für diakonisch-gemeindepädagogische Berufsprofile und Dienste hat sich inzwischen auf quantitative und qualitative Mindestanforderungen an zur Mitarbeit im gemeindepädagogischen Dienst befähigende Ausbildungs- und Studiengänge geeinigt. Ausbildungs- und Studiengänge kirchlicher Ausbildungsstätten, die diese Mindestanforderungen erfüllen, werden EKD-weit anerkannt und bieten so den Gliedkirchen eine Gewähr für die Gewinnung fachlich ausreichend zugerüsteter Mitarbeitender. Die Ausbildung an der in das Pädagogisch-Theologische Institut der EKM und der Evangelischen Landeskirche Anhalts am Standort Drübeck integrierten, zum 1. Januar 2020 geschlossenen Fachschule für Gemeindepädagogik ist nicht EKD-weit anerkannt, so dass die Anerkennung des Ausbildungsgangs durch die EKM Anstellungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten eröffnet.

Gemäß Absatz 1 Satz 2 ist die für die Anstellungskörperschaft zuständige Fachaufsicht durch Einholung eines Votums an dem Anstellungsverfahren angemessen zu beteiligen. Im Übrigen bleibt es der Anstellungskörperschaft freigestellt, zu welchem Zeitpunkt des laufenden Bewerbungs- bzw. Stellenbesetzungsverfahrens und in welcher Form sie die Fachaufsicht hinzuzieht.

Absatz 2 regelt die Nachqualifizierung ansonsten geeigneter Bewerberinnen und Bewerber. Ausnahmsweise können Anstellungskörperschaften in enger Abstimmung mit dem Landeskirchenamt eine i. d. R. nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz befristete Anstellung vornehmen, müssen jedoch auf eigene Kosten und auf eigenes Risiko die erforderliche Qualifizierungsmaßnahme absichern. Eine

Sachgrundbefristung des Beschäftigungsverhältnisses kann vor späteren Weiterbeschäftigungsansprüchen erfolgloser Absolventinnen und Absolventen schützen. Zu diesem Zweck ist der Anstellungsvertrag mit einer schriftlich zwischen der Anstellungskörperschaft, der oder dem zu Beschäftigten, dem Träger der Qualifizierungsmaßnahme und ggf. dem Landeskirchenamt abzuschließenden Aus- bzw. Weiterbildungsvereinbarung rechtlich zu verknüpfen. Auch ist darauf zu achten, dass erfolgreiche Absolventinnen und Absolventen für den Fall einer kurzfristigen beruflichen Umorientierung bzw. Wegbewerbung verpflichtet werden, der Anstellungskörperschaft die für die Nachqualifizierung verauslagten Kosten zumindest teilweise zu ersetzen.

Auflagen nach Absatz 2 Satz 3 erfolgen ggf. im Zusammenhang mit der nach § 26 Absatz 1 Satz 1 des Kirchengesetzes über die Verwaltung und die Aufsicht in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Verwaltungs- und Aufsichtsgesetz – VwAufsG)¹ erforderlichen Zustimmung des Landeskirchenamts zu von den Kreiskirchenämtern zu erteilenden kirchenaufsichtlichen Genehmigungen von Arbeitsverträgen und Änderungsverträgen der Mitarbeitenden im Verkündigungsdienst.

Zu § 4 Einführung in den gemeindepädagogischen Dienst

Die zur Mitarbeit im Verkündigungsdienst Beauftragten sind nach Artikel 15 Absatz 3 KVerfEKM in einem Gottesdienst in ihren Dienst einzuführen.

Zu § 5 Besondere Regelungen zum Beschäftigungsverhältnis

Die privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnisse der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen gestalten sich derzeit nach den Regelungen der KAVO EKD-Ost, die in § 42 eine Sonderregelung für Beschäftigte im gemeindepädagogischen Dienst enthält. Kirchenkreise verwenden für die Erstellung von Dienstanweisungen und zur Festlegung der Dienstverpflichtungen die im Amtsblatt bekannt gemachte Musterdienstanweisung². Der Superintendentin oder dem Superintendenten obliegt die Dienstaufsicht, der Kreisreferentin oder dem Kreisreferenten die Fachaufsicht.

Absatz 1 Satz 1 ergänzt die Zuständigkeit der Kreisreferentinnen und Kreisreferenten gemäß § 9 des Kirchengesetzes zur Ordnung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kinder- und Jugendgesetz – KiJuG) vom 22. November 2014 (ABl. S. 246) um die Fachaufsicht für weitere gemeindepädagogische Arbeitsbereiche, wie z. B. der Arbeit mit Seniorinnen und Senioren.

Für das in landeskirchlichen Einrichtungen tätige gemeindepädagogische Personal legt das Landeskirchenamt unter Berücksichtigung des jeweiligen Tätigkeitsprofils die Fachaufsicht nach Absatz 1 Satz 2 fest.

Absatz 2 berücksichtigt, dass Mitarbeitende des gemeindepädagogischen Dienstes oft in verschiedenen Aufgabenfeldern tätig sind. Für die haupt- oder nebenberufliche Wahrnehmung der Seelsorge ist stets ein bestimmter Seelsorgeauftrag gemäß § 3 Absatz 2 des Kirchengesetzes zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses erforderlich.

Absätze 3 und 4 sichern die Funktionsfähigkeit und die Qualität des gemeindepädagogischen Dienstes.

¹ Das Kirchengesetz über die Verwaltung und die Aufsicht in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland ist die von der Landessynode als Artikel 1 des Zweiten Kirchengesetzes zur Anpassung kirchenrechtlicher Vorschriften an die Anforderungen des § 2b Umsatzsteuergesetz vom 30. April 2022 (ABl. S. 116) beschlossene Änderung des Vermögensverwaltungs- und Aufsichtsgesetzes. Nach Artikel 4 der Gesetzesnovelle wird diese Rechtsänderung am 1. Januar 2023 in Kraft treten. Gleichzeitig wird das Arbeitsrechtliche Zustimmungs- und Genehmigungsgesetz vom 19. November 2016 (ABl. S. 209) außer Kraft treten.

² Aktuell: Musterdienstanweisungen für Mitarbeitende im gemeindepädagogischen Dienst im privatrechtlichen Anstellungsverhältnis der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 15. Dezember 2017 (ABl. 2018 S. 2).

Zu § 6 Verkündigungsauftrag

Absatz 1 ermöglicht auf der Grundlage von Artikel 18 Absatz 5 KVerfEKM³ die Beauftragung nicht ordnierter Beschäftigter des gemeindepädagogischen Dienstes innerhalb des arbeitsvertraglich zugewiesenen Zuständigkeitsbereichs mit der Wortverkündigung, insbesondere mit der Leitung von Gottesdiensten, ggfs. unter Einschluss der Feier der Sakramente.

Da die Beauftragung im haupt- oder nebenberuflichen Kontext erfolgt, stellen die Absätze 2 bis 5 mit den hierfür notwendigen Modifikationen einen Bezug zum Dienst der nicht ordinierten Prädikantinnen und Prädikanten durch eine sinngemäße Anwendung der relevanten Regelungen des Kirchengesetzes über den ehrenamtlichen Verkündigungsdienst der Lektoren und Prädikanten her.

Zu § 7 Unterstützung durch die Landeskirche

Die Landeskirche erbringt die aufgeführten Unterstützungsleistungen seit Jahren. Die in Nummer 1 erwähnte „gemeinsame allgemeine Fachaufsicht“ wird derzeit entsprechend § 13 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 KiJuG im Zuge der Fachaufsicht über die Kreisreferentinnen und Kreisreferenten für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien durch das Kinder- und Jugendpfarramt, einer unselbständigen Einrichtung der EKM, wahrgenommen.

Zu § 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Bei den zeitgleich mit dem Inkrafttreten des Kirchengesetzes am 1. Januar 2023 außer Kraft tretenden Normen handelt es sich um überholtes Recht. Die in Absatz 2 Nummer 1 und 2 benannten Regelungen betreffen die Anerkennung (sozial)diakonischer, katechetischer, kirchenmusikalischer und sozialpädagogischer Berufsabschlüsse bzw. die Zurüstung der Berufsträger für eine Mitarbeit im Verkündigungsdienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen. Die Ordnung für die Ausbildung von Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen auf Fachschuleebene gemäß Absatz 2 Nummer 3 betrifft die zum 1. Januar 2020 beendete Ausbildung an der in das Pädagogisch-Theologische Institut der EKM und der Evangelischen Landeskirche Anhalts am Standort Drübeck integrierten Fachschule für Gemeindepädagogik.

³ Artikel 18 Absatz 5 KVerfEKM:

„Gemeindeglieder können mit der Leitung von Gottesdiensten und der Wortverkündigung beauftragt werden, wenn sie dafür geeignet und entsprechend ausgebildet worden sind. Sie nehmen diese Dienste in verantwortlicher Begleitung durch die mit dem Pfarrdienst Beauftragten wahr. Die Leitung von Gottesdiensten kann die Feier der Sakramente einschließen, wenn dazu ein Auftrag erteilt wird. Die jeweils zuständigen mit dem Pfarrdienst Beauftragten sind verantwortlich für die einsetzungsgemäße Feier der Sakramente.“